**Stellungnahme zur Rückforderung von SGB II-Leistungen von Verpflichtungsgebern, die ihre Verpflichtungserklärung nach dem 22.12.2014**

**abgegeben haben:**

**BG-Nr. …, Az.: …  
Ihr Schreiben vom ….2018   
an Herrn/Frau …, … Str. …, …  
wegen Rückforderung von SGB II-Leistungen   
für Familie/Herrn/Frau …,   
wohnhaft: …**

Sehr geehrter Herr/Frau …,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom ….2018 haben Sie Herrn/Frau … aus … mitgeteilt, dass Sie beabsichtigen, die für Familie/Herrn/Frau … erbrachten SGB II-Leistungen zurückzufordern, da er/sie sich in einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet habe, die Kosten des Lebensunterhalts für Familie/Herrn/Frau … zu tragen.

Die beabsichtigte Rückforderung umfasst einen Gesamtbetrag von … € für den Leistungszeitraum vom … bis zum ….

Herr/Frau … hat mich darum gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

1.)

Die Verpflichtungserklärung vom ….2014 wird von Herrn/Frau … mit nachfolgender Erklärung ange­fochten (siehe Seite … dieses Schreibens). Die Anfechtung betrifft den Zeitraum ab der Ertei­lung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG am … für Familie/Herrn/Frau … aufgrund seiner/ihrer Flüchtlingsanerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Herr/Frau … ist bei der Abgabe seiner Verpflichtungserklärung davon ausgegangen, dass seine Verpflichtungserklärung für Familie/Herrn/Frau … nur den Zeit­raum umfasst, in dem er/sie aufgrund der damaligen Aufnahmeanordnung des Niedersächsischen Innenministeriums für syrische Verwandte in Deutschland aufgenommen wird und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhält.

Von einer Fortgeltung seiner Verpflichtungserklärung über diesen Zeitraum hinaus ist Herr/Frau … bei der Abgabe seiner/ihrer Erklärung nicht ausgegangen.

Hätte Herr/Frau … zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen müssen, dass seine/ihre Verpflich­tungserklärung für die gesamte Dauer des Aufenthalts gilt, hätte er/sie diese Verpflichtungs­erklärung nicht abgegeben.

Die Voraussetzungen, unter denen Herr/Frau … seinerzeit zur Verpflichtungserklärung bereit war, stellten sich wie folgt dar:

Aufgrund der Aufnahmeanordnungen des Niedersächsischen Innen­ministeriums vom 30.8. 2013, 3.3.2014 und 22.12.2014 konnten syrische Staatsangehörige bei ihren in Deutschland lebenden Angehörigen aufgenommen werden. Voraussetzung für die Erteilung des erforder­lichen Visums war die Abgabe einer Verpflich­tungserklärung.

Die nachziehenden Verwandten erhielten der Aufnahmeanordnung zufolge nach ihrer Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (§ 23: *„Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden“*). Die Aufenthaltsgewährung erfolgte aus humanitären Gründen.

Stellten die nachgezogenen Verwandten dann einen Asylantrag und wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Flüchtlinge anerkannt, erhielten sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnis ergibt sich aus einem Rechtsanspruch für diejenigen Ausländer/innen, denen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkannt wird.

Nach dem von Herrn/Frau … unterschriebenen Formular zur Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG in der vor dem 6.8.2016 gültigen Fassung erstreckte sich die Verpflichtung auf den Zeitraum *„bis zur Beendigung des Aufenthalts des o.g. Ausländers/in oder* ***bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck****“*. (Hervorhebung von mir)

Zum damaligen Zeitpunkt bestand die Auffassung, dass mit dem Wechsel von einer Aufent­haltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG nicht nur eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, sondern diese auch den Wechsel des Aufenthaltszwecks begründete.

Das Niedersächsische Innenministerium hat diese Rechtsauffassung ebenso vertreten wie z.B. die Innenministerien von Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thürin­gen.

Das Niedersächsische Innenministerium hat die Auffassung, dass mit der Flüchtlingsanerken­nung ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vorliegt und damit die Verpflichtung endet, z.B. in einem Mail-Erlass am 18.12.2014 unmissverständlich bekräftigt und den niedersächsischen Ausländerbehörden mitgeteilt, dass

*„im Rahmen der niedersächsischen Aufnahmeanordnung abgegebene Verpflichtungs­erklärungen für weitere syrische Angehörige nunmehr akzeptiert (werden),* ***wenn die zuvor eingeladenen Personen nach erfolg­reichem Asylverfahren einen anderen Aufenthalts­titel erhalten haben und die Geltungsdauer der abgegebenen Verpflichtungserklärung damit endet****. Demzufolge werden sukzessive Einladungen möglich sein, wenn die nieder­sächsische Aufnahmeanordnung im kommenden Jahr neu herausgegeben wird. Der in meiner Mail vom 09.09.14 … enthaltene Hinweis, zunächst keine weiteren Verpflichtungs­erklärungen entgegenzunehmen, ist damit hinfällig.“* (Hervorhebung von mir)

Das Innenministerium hat damit ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass die Verpflich­tungsgeber für weitere syrische Angehörige Verpflichtungserklärungen abgeben können (*„sukzessive Einladungen“*), wenn eine eingeladene Person als Flüchtling anerkannt wurde *„und die Geltungsdauer der abgegebenen Verpflichtungserklärung damit endet“*.

Das hat dazu geführt, dass einige Verpflichtungsgeber nicht nur für eine Person oder Familie Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, sondern dann auch noch für weitere Angehörige. Ihre finanziellen Möglichkeiten wären damit deutlich überschritten gewesen, wenn sie - ebenso wie die Ausländerbehörden - nicht davon hätten ausgehen können, dass ihre zuvor schon ein­gegangenen Verpflichtungen mit der Flüchtlingsanerkennung der Angehörigen beendet sind.

Das trifft auch bei Herrn/Frau … zu. Er/Sie hat nicht nur für Familie/Herrn/Frau … eine Verpflich­tungs­erklärung abgegeben, sondern auch noch für weitere syrische Staatsangehörige.

Bei der Entgegennahme der Verpflichtungserklärungen war es auch die Pflicht der Ausländer­behörden, die Bonität der Verpflichtungsgeber zu prüfen und positiv festzustellen, dass die Aufnahme keine finanzielle Überforderung des Verpflichteten nach sich zieht. Diese Prüfung erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass einige Verpflichtungsgeber für mehrere Personen Verpflichtungserklärungen abgegeben haben. Diese Möglichkeit wurde durch den Erlass vom 18.12.2014 bestätigt.

Die damalige Rechtslage änderte sich erst mit der Änderung des § 68 Abs. 1 AufenthG. In der am 6.8.2016 in Kraft getretenen Fassung ist geregelt, dass der Wechsel der Aufenthaltserlaub­nis aufgrund einer Flüchtlings­anerkennung keinen aufenthalts­rechtlichen Zweckwechsel dar­stellt und die Verpflichtungs­erklärung auch dann weiter fortgilt. Neu ist in dieser Regelung auch die Befristung von Verpflichtungserklärungen auf fünf Jahre. In dem neuen § 68a AufenthG wurden vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abgegebene Verpflichtungserklärun­gen auf drei Jahre befristet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 26.1.2017 (BVerwG 1 C 10.16) ebenfalls entschieden, dass mit der Erteilung einer Aufent­haltserlaubnis aufgrund einer Flücht­lings­anerkennung kein Wechsel des Aufenthaltszwecks ent­standen ist, so dass die aus der Verpflichtungserklärung bestehende Unterhaltspflicht weiter fortbesteht.

Davon konnte Herr/Frau … zu dem Zeitpunkt, als er/sie die Verpflichtungserklärung abge­geben hat, jedoch nicht ausgehen.

Nach damaliger Rechtslage hätte sonst seine/ihre Verpflichtung für die gesamte Aufenthaltsdauer (*„bis zur Beendigung des Aufenthalts“*) von Familie/Herrn/Frau … gegolten. Hätte er/sie davon ausgehen müssen, wäre er/sie diese Verpflichtung nicht eingegangen und hätte das auch gar nicht leisten können.

Für Herrn/Frau … war dagegen ausschlaggebend, dass nach damaliger Auffassung mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Flüchtlings­anerkennung ein Wechsel des Aufenthalts­zweckes besteht und damit die Wirkung seiner Verpflichtungserklärung endet. Dass sich die Rechtslage später ändert und rückwirkend auch ihn/sie betrifft, war in keiner Weise vorauszusehen.

In einem Urteil vom 9.12.2016 (4 K 545/16.WI) hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden in einem solchen Fall entschieden, dass der Verpflich­tungsgeber die für seine Verpflich­tungs­nehmer gewährten Sozialleistungen nicht erstatten muss. Der Kläger war ebenfalls davon aus­gegangen, dass seine Verpflichtung zur Über­nahme der Kosten für eine syrische Familie, die im Rahmen der hessischen Landesaufnahme­anordnung aufgenommen wurde und eine Auf­ent­haltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten hatte, ab dem Zeitpunkt endete, als dieser Familie die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde.

Das Hessische Innenministerium war ebenso wie das Niedersächsische Innenministerium zum damaligen Zeitpunkt der Auffassung, dass mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG aufgrund einer Flüchtlingsanerkennung ein Aufenthaltstitel *„zu einem anderen Aufenthaltszweck“* erteilt wurde.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden spricht in diesem Zusammenhang von einem *„Inhalts­irrtum“* des Verpflichtungsgebers im Sinne des § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 142 Abs. 1 BGB.

Dieser Inhaltsirrtum war nachvollziehbar, weil mehrere Innenministerien sowie verschie­dene Gerichte diese Auffassung ebenfalls vertreten haben.

So ist es auch bei Herrn/Frau …. Herr/Frau … konnte - ebenso wie die Ausländerbehörde - zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen, dass seine/ihre Verpflich­tung beendet ist, wenn die nachgezogenen Verwandten als Flüchtling anerkannt werden und dann eine Auf­ent­haltserlaub­nis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erhalten.

Erst seit der Änderung des § 68 AufenthG im August 2016 ist klargestellt, dass die Verpflich­tungserklärung auch im Falle einer Flüchtlingsanerkennung fortbesteht.

Da es etliche vergleichbare Fälle gibt, hat die Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke dazu eine Anfrage an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichtet. In seiner Antwort vom 17.5.2017 führt das BMAS zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen durch die Job­center aus:

*„Davon kann allerdings nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Feb­ruar 2014 in atypischen Fällen abgewichen werden. Wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles zu ent­scheiden.* ***In diese Betrachtung können zum Beispiel die konkreten Umstände der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und daraus möglicher­weise unverschuldeter Fehlvorstellungen über die Dauer der Verpflichtung einbezogen werden.*** *Zu den in Betracht kommenden Billigkeitsmaßnahmen gehört darüber hinaus auch der Erlass einer Forderung auf der Grundlage von § 44 SGB II.“* (Hervorhebung von mir)

In einem vergleichbaren Fall hat das Verwaltungsgericht Hannover in einem Urteil vom 27.04.2018 (12 A 60/17) entschieden, dass ein solcher atypischer Fall vorliegt, wenn der Verpflichtungsgeber sich zur Unterhaltsgewährung für einen syrischen Verwandten verpflich­tet hat, der aufgrund der niedersächsischen Aufnahmeanordnung aufgenommen wurde. In dem Urteil wird dazu ausgeführt:

*„Die Ausländerbehörde der Beklagten hat die Verpflichtungserklärung des Klägers im Zusammenhang mit der Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (im Folgenden: Niedersächsisches Innenministerium) vom 30.08.2013 zur "Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen" (im Folgenden Aufnahmeanordnung) entgegengenommen. (…)*

*Die Aufnahmeanordnung regelt … lediglich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und fordert - im Einklang mit Satz 2 der Vorschrift - die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG. Sie enthält dagegen keine Regelung für den Fall, dass der Verpflichtungsbegünstigte einen Asylantrag stellen und im Falle der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erhalten sollte. So gehen etwa die Anwendungshinweise des Niedersächsischen Innenministeriums vom 03.09.2013 zur Aufnahmeanordnung vom 30.08.2013 davon aus, dass die einladenden Verwandten ihre Angehörigen in ihren Räum­lichkeiten unterbringen und hierfür ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. (…)*

*Ein weiterer Begleitumstand, der Aufschluss darüber gibt, wie die Ausländerbehörde der Beklagten die Erklärung des Klägers verstehen durfte, ist folgende Äußerung des Nieder­sächsischen Innenministeriums über den Inhalt der im Zusammenhang mit der Aufnahme­anordnung abgegebenen Verpflichtungserklärungen. In dessen Erlass vom 09.12.2014 … wird ausgeführt:*

*„Der Systematik des Aufenthaltsgesetzes folgend, bezieht sich der Aufenthaltszweck auf die jeweilige spezielle Erteilungsgrundlage ...*

*Dies gilt auch für Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen meines Runderlasses vom 03.03.2014 ("Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die ein Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen" ...) abgegeben wurden und werden."*

*Diese Auffassung wird vom Niedersächsischen Innenministerium weiterhin vertreten. In seiner Antwort vom 17.01.2018 (LT-Drs. 18/185) auf die Kleine Anfrage vom 18.12.2017 (LT-Drs. 18/94) heißt es:*

*„Am 10.04.2015 wurden die niedersächsischen Ausländerbehörden ergänzend auf Folgendes hin­gewiesen:*

*„(...) wurden Sie darauf hingewiesen, dass nach hiesiger Auffassung ein Aufenthaltstitel bei Aufent­haltsgewährung durch die oberste Landesbehörde (§ 23 Abs. 1 AufenthG) im Vergleich zu einem Aufenthaltstitel für anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention (§ 25 Abs. 2 AufenthG) einen anderen Aufenthaltszweck begründet. Folglich endet danach die Dauer der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG für im Rahmen der niedersächsischen Aufnahmeanordnung eingereiste Syrer mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 AufenthG.*

*Diese Auffassung wird auch weiterhin vertreten." [...]*

*Selbst wenn sich die Verpflichtungserklärung des Klägers entgegen der hier vertretenen Auffassung auf den gesamten hier relevanten Zeitraum …, für den die Beklagte Kosten­erstattung verlangt, erstrecken und die übernommene Verpflichtung nicht bereits mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG … geendet haben sollte, wäre der angefochtene Bescheid in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang rechts­widrig und würde den Kläger in seinen Rechten verletzen, da die Beklagte ein von ihr aus­zuübendes Ermessen nicht ausgeübt hätte. [...]*

*Danach wäre hier von einem atypischen Fall auszugehen. Dies folgt zwar nicht daraus, dass die Beklagte die finanzielle Belastbarkeit des Klägers nicht geprüft hat. [...]*

*Ein atypischer Fall wäre hier jedoch aus folgenden Gründen anzunehmen: Die Aufnahme syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge stellt - wie bereits die Aufnahme bosnischer Bürger­kriegsflüchtlinge in den 1990er Jahren - auch eine öffentliche Angelegenheit dar (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 24.11.1998 - 1 C 33.97 -, juris Rdnr. 61, das unter den damals gegebenen Umständen einen atypischen Fall bejaht hat). Dementsprechend sollten die mit der Auf­nahme verbundenen Lasten und Risiken nach den - oben dargelegten - Vorstellungen des Niedersächsischen Innenministeriums lediglich für einen überschaubaren Zeitraum, nämlich bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage, von Privaten getragen werden. Nach dem - nach der Rechtsprechung des Bundesverwal­tungsgerichts anzunehmenden - Inhalt der Verpflichtungserklärung würde die Haftung des Verpflichtungsgebers jedoch weit über die Haftung hinausgehen, die nach den Vorstellun­gen des Niedersächsischen Innenministeriums mit der Abgabe der Verpflichtungs­erklärung gewollt war. Dies würde einen atypischen Fall begründen mit der Folge, dass über das Ob und die Höhe der Erstattung für Leistungen, die nach Erteilung der Aufent­haltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erbracht worden sind, im Wege einer Ermes­sensentscheidung zu befinden wäre…“*

Auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg geht in einem Urteil vom 03.05.2018 (13 LB 2/17) davon aus, dass für Inhalt und Reichweite einer Verpflichtungserklä­rung *„grundsätzlich der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger der Erklärung bei objektiver Würdigung verstehen musste“*, maßgebend ist. In dem amtlichen Leitsatz heißt es:

*„Inhalt und Reichweite einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG sind durch Aus­legung anhand der objektiv erkennbaren Umstände zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zu ermitteln. Maßgebend ist grundsätzlich der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger der Erklärung bei objektiver Würdigung verstehen musste. Dieser Auslegungshorizont ändert sich ausnahmsweise dann, wenn die Verpflichtungserklärung durch Unterzeichnung eines von der Ausländerbehörde verwendeten Vordrucks mit vorformulierten Erklärungen und Erläuterungen und gegebenenfalls maßgeblich von der Ausländerbehörde vorgenomme­nen Änderungen oder Ergänzungen erteilt wird. In diesem Fall ist darauf abzustellen, wie der Erklärende die Erklärung bei objektiver Würdigung verstehen durfte. Verbleiben inso­weit Unklarheiten, gehen diese zu Lasten der den Vordruck verwendenden Ausländer­behörde.“*

Aus den vorgenannten Gründen bin ich der Auffassung, dass eine Rückforderung der gewähr­ten Sozialleistungen nicht gerechtfertigt ist, weil Herr/Frau … davon ausgehen konnte, dass sich seine/ihre Verpflichtung nur auf den Zeitraum der Aufnahme nach der Landesaufnahmeanordnung beschränkt und eine darüber hinausgehende Verpflichtung nicht besteht.

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass Herr/Frau … zum Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung über ein ausreichendes Einkommen aus einer Beschäftigung / einer selbständigen Erwerbstätigkeit verfügte. Inzwischen ist Herr/Frau … arbeitslos und bezieht Leistungen nach dem SGB II.

2.)

In der beabsichtigten Rückforderung der gewährten Sozialleistungen führen Sie auch Kosten für die Krankenversicherung in Höhe von … €, für die Pflegeversicherung in Höhe von … € und für den Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von … € auf.

Unabhängig von den vorgenannten Erwägungen gehe ich davon aus, dass diese Kosten nicht zurückgefordert werden können.

In der Landesaufnahmeanordnung vom 22.12.2014 wurde angeordnet, dass die Krankenhilfe­kosten aus den Verpflichtungserklärungen ausgenommen werden.

In Ziffer 3 des Erlasses vom 22.12.2014 heißt es:

*„Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt.*

***Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen****. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.“* (Hervorhebung von mir)

In der von Herrn/Frau … am … abgegebenen Verpflichtungserklärung waren somit die Krankenhilfekosten von vornherein ausgenommen.

Daher kann nach meiner Auffassung eine Erstattung der geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht verlangt werden.

Für den Fall, dass die Rückforderung einen Zeitraum umfasst, der über das dritte Jahr nach dem Einreisedatum der nachgezogenen Verwandten hinausgeht, ist noch zu ergänzen:

3.)

Die beabsichtigte Rückforderung stützt sich auf § 68 Abs. 1 AufenthG in der Fassung der am 6. August 2016 in Kraft getretenen Regelung zur Verpflichtungserklärung.

Familie/Herrn/Frau … ist am … mit einem Visum der Deutschen Botschaft nach Deutschland eingereist.

In der Übergangsvorschrift des § 68a AufenthG ist geregelt, dass vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen für drei Jahre gelten. Maßgeblicher Zeitpunkt des Beginns ist das Datum der Einreise, nicht der Beginn einer vom Sozialleistungsträger gewähr­ten Leistung.

Wenn man die unter 1.) dargelegten Ausführungen zur Begrenzung der Verpflichtungserklä­rung auf die Dauer des durch die Landesaufnahmeanordnung geregelten Aufenthalts außer Acht lässt und von einem Fortbestehen der Verpflichtung auch nach der Flüchtlingsanerken­nung ausgeht, dann endete die Drei-Jahres-Frist für die Verpflichtungserklärung von Herrn/Frau … am …. Eine darüber hinaus reichende Rückforderung steht daher der Regelung des § 68a AufenthG entgegen.

Zusammenfassung:

1.)

Aufgrund der unter 1.) genannten Gründe bin ich der Auffassung, dass Herr/Frau … davon ausgehen konnte, dass mit der Flüchtlingsanerkennung von Familie/Herrn/Frau … ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vorliegt und damit seine/ihre Verpflichtung been­det ist.

Herr/Frau … konnte sich auf die damalige Rechtsauffassung des Niedersächsischen Innen­ministeriums stützen, dass *„die Dauer der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG für im Rahmen der niedersächsischen Aufnahmeanordnung eingereiste Syrer mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 AufenthG“* endete. *„Diese Auffassung wird auch weiterhin vertreten.“* (Nds. MI in einer Antwort vom 17.1.2018 - LT-Drs. 18/185).

Aufgrund der Erlasse des Niedersächsischen Innenministeriums ist davon auch die Ausländer­behörde bei der Entgegennahme der Verpflichtungserklärung ausgegangen.

Bei der Ermessensentscheidung, ob eine Rückforderung der gewährten Sozialleistungen gerechtfertigt ist, müssen diese Umstände und die damalige Rechtsauffassung berücksichtigt werden.

Davon abgesehen bezieht Herr/Frau … inzwischen selbst Leistungen nach dem SGB II und kann eine Erstattung der Sozialleistungen gar nicht leisten.

2.)

Bei den Krankenhilfekosten ist die Erlasslage unmissverständlich.

Bei den seit dem 22.12.2014 abgegebenen Verpflichtungserklärungen waren diese Kosten von vornherein ausdrücklich ausgenommen.

Herr/Frau … hat seine/ihre Verpflichtungserklärung auf der Grundlage der Landesaufnahmeanordnung vom 22.12.2014 am … abgegeben.

Eine Rückforderung der Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung halte ich daher nicht für gerechtfertigt.

3.)

Der von Ihnen genannte Zeitraum der beabsichtigten Rückforderung bis zum ….2018 über­schreitet die Gültigkeit der Verpflichtungserklärung von drei Jahren (§ 68a AufenthG), da Familie/Herrn/Frau … bereits am … nach Deutschland eingereist ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

**E R K L Ä R U N G**

Hiermit fechte ich meine Verpflichtungserklärung für Familie/Herrn/Frau … an.

Die Anfechtung betrifft den Zeitraum ab der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG am … für Familie/Herrn/Frau … aufgrund seiner/ihrer Flüchtlings­anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Ich bin zum Zeitpunkt der Abgabe meiner Verpflichtungserklärung am ….2014 davon ausgegangen, dass diese nur für den Zeitraum des Aufenthaltes nach der Landesaufnahme­anordnung des Nieder­sächsischen Innenministeriums gilt und dann endet, wenn eine Aufent­haltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck erteilt wird. Nach damaliger Auffassung war das der Fall, wenn nach einer Flüchtlingsanerkennung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde.

Eine Verpflichtungserklärung, die die gesamte Dauer des Aufenthaltes umfasst und sich nicht auf den Aufenthalt nach der Landesaufnahmeanordnung beschränkt, hätte ich nicht abgegeben.

Die vorstehende Stellungnahme zum Schreiben des Jobcenters Aurich vom ….2018 hat Herr/Frau … vom … auf meine Bitte verfasst.

Ort, den ….2018

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

….